



Kreis**Jäger**Vereinigung
Mergentheim

Satzung

der

Kreisjägersvereinigung Mergentheim e. V.

im Landesjagdverband

Baden-Württemberg e. V.

In der Fassung des Beschlusses der
Hauptversammlung am 30. April 2022
in Weikersheim-Laudenbach

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Vereins	3
§ 2 Zweck und Ziele des Vereins	3
§ 3 Organe des Vereins	4
§ 4 Der Vorstand	4
§ 5 Die Hauptversammlung	6
§ 6 Wahlen und Beschlüsse	6
§ 7 Die Mitgliedschaft	7
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	8
§ 9 Hegeringe	9
§ 10 Geschäftsjahr	9
§11 Auflösung	10
§ 12 Datenschutz	10
§13 Disziplinarordnung	11
§14 Inkrafttreten	11
Vermerke	11
Anhang	12

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Kreisjägersvereinigung Mergentheim e. V.“. Er ist Mitglied des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e. V., der wiederum Mitglied der Dachorganisation „Deutscher Jagdschutz Verband e.V. – Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände“ ist. Der Verein erkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landesjagdverbandes als verbindlich, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder, an.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Mergentheim. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins ist
 - a. die nachhaltige Förderung und Sicherung des Jagdwesens, der jagdlichen Kultur und des jagdlichen Brauchtums unter Beachtung der Erkenntnisse der Jagdwissenschaft über das Verhalten jagdbarer Tiere,
 - b. die nachhaltige Förderung und Sicherung der freilebenden Tierwelt und deren Achtung als Schöpfung,
 - c. die Förderung des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzes,
 - d. die Weitergabe jagdlichen Wissens in Aus- und Fortbildung an die Jägerschaft.
2. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a. den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt und die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Landeskultur, Förderung der Ziele des Umwelt-, Natur-, und des Tierschutzes sowie der Landschaftspflege;
 - b. die Pflege und Förderung aller Bereiche des Jagdwesens, des jagdlichen Brauchtums, der jagdlichen Aus- und Weiterbildung, der jagdlichen Forschung, jagdkultureller Einrichtungen sowie der allgemein anerkannten jagdethischen Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit;
 - c. Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Satzungszweckes mit dem Ziel, durch Wort, Bild und Schrift bei der Bevölkerung Verständnis für die Anliegen des Vereins zu wecken;
 - d. Mitwirkung bei der Stellenbesetzung der Jagdverwaltung (u.a. Behörden und Institutionen, soweit die Interessen der Jägersvereinigung berührt werden);
 - e. Mitwirkung und Beratung bei der Gestaltung örtlicher Regelungen für die Jagd und den Natur-, Umwelt-, Tier- und Landschaftsschutz;
 - f. Zusammenarbeit mit den Orts- und Kreisverbänden der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei, der Falknerei und des Natur-, Umwelt und Tierschutzes sowie mit den Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzern;
 - g. Förderung des jagdlichen Schießwesens;
 - h. Förderung des Jagdhornblasens;
 - i. der Wildprethygiene als Verbraucherschutz;

- j. die Förderung der Ausbildung von Jagdhundeführern und das Führen von Jagdgebrauchshunden;
 - k. die Aus- und Fortbildung der Jäger;
 - l. Die Unterstützung der Ziele und Aufgaben des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e. V.
3. Der Verein nimmt die Aufgaben ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken i. S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ wahr. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 4. Aufgabe des Vereins ist auch der Ausgleich jagdlicher Differenzen durch den Kreisjägermeister/Hegeringleiter.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Hauptversammlung
- c. die Hegeringleiter

§ 4 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden (Kreisjägermeister)
 - b. zwei Stellvertretern (stellv. Kreisjägermeister)
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Schatzmeister
 - e. dem Pressereferenten (Öffentlichkeitsarbeiten/Internet)
 - f. den Hegeringleitern
 - g. den Stellvertretern der Hegeringleiter
 - h. den Obleuten für:
 - Jagdgebrauchshundewesen,
 - Schießwesen,
 - Jagdhornblasen,
 - Schliefanlage,
 - Biotopgestaltung, Umwelt-, Natur- und Tierschutz
 - Wildprethygiene und -vermarktung
 - Jugendarbeit/Lernort Natur,
 - Junge Jäger.

Der Vorstand kann beratende Mitglieder ohne Stimmrecht berufen oder zu Einzelfragen auch fachkundige Dritte beiziehen.

2. Die unter 1 a - e genannten Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für 4 Jahre gewählt.
Für die unter 1-f und 1-g genannten Vorstandsmitglieder gilt § 9 Abs. 3.
Die Obmänner werden vom Vorstand nach Vorschlag der jeweiligen Gruppierungen ernannt.
3. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je alleine. Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

4. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter führen gemeinsam mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann bestimmte, ihm obliegende Aufgaben der Geschäftsführung einem seiner Mitglieder mit dessen Zustimmung zur alleinigen Erledigung übertragen.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist der Vorstand beschlussunfähig, so ist frühestens nach einer Woche eine neue Sitzung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind sämtliche Mitglieder mit einer Stimme. Bei Stimmgleichheit gelten gestellte Anträge als abgelehnt.
Über die Vorstandssitzung und ihre jeweiligen Ergebnisse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer, bei Verhinderung durch den jeweiligen Vertreter, zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorstand bestimmt alljährlich die Delegierten zur Hauptversammlung der LJV.
8. Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet dem Verein gegenüber sowie gegenüber einem Vereinsmitglied für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden auf Schadenersatz nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
Ist ein Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes einem Anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, es sei denn, er hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
9. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen und Reisekosten werden auf Antrag nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes erstattet. Sie verfallen, wenn Sie nicht binnen Jahresfrist nach Entstehen geltend gemacht werden.
Der Vorstand ist ermächtigt, für Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder oder mit der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben beauftragter Mitglieder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen der jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen zu gewähren.
10. Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Haupt- bzw. Hegeringversammlung (§ 9 Abs. 2) im Amt.
11. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt alsbald Nachwahl oder Nachberufung auf den Rest der Amtszeit.
12. Ein Vorstandsmitglied, der seine Amtsführungspflicht schuldhaft verletzt hat, kann von der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat sich sofort anzuschließen.

§ 5 Die Hauptversammlung

1. Aufgaben der Hauptversammlung sind:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassen- und Prüfungsberichtes,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Feststellung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr, soweit erforderlich,
 - d. Wahl des Vorstandes gem. § 4 Abs. 2,
 - e. Wahl zweier Kassenprüfer für jeweils 4 Jahre,
 - f. Festsetzung der Beiträge und Umlagen,
 - g. die Ernennung von Ehrenmitgliedern gem. § 7 und Ehrenkreisjägermeistern,
 - h. Genehmigung von Satzungsänderungen,
 - i. Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge gem. Abs. 3
 - j. Entscheidungen bei Kreditaufnahmen oder Grundstücksgeschäften über € 10.000,00 (Euro Zehntausend)
2. Die Hauptversammlung ist vom Kreisjägermeister nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis zum 30. April des Folgejahres und darüber hinaus dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor dem Termin der Hauptversammlung in Schrift- oder Textform beim Vorsitzenden eingereicht werden.
4. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

§ 6 Wahlen und Beschlüsse

1. Die satzungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Alle Abstimmungen erfolgen durch Akklamation sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl verlangt. Das gleiche gilt für sonstige Beschlüsse der Hauptversammlung.
2. Bei Wahlen und Beschlüssen, sofern sie nicht satzungsändernder Natur sind oder die Auflösung des Vereines zur Folge haben, entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden im Verhinderungsfall die seines Stellvertreters.
3. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet.
4. Für Satzungsänderungen ist zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
5. Über die Hauptversammlung und ihr Ergebnis ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, bei Verhinderung durch deren jeweilige Vertreter, zu unterzeichnen ist.

§ 7 Die Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins gemäß § 2 der Satzung anerkennen.

Die folgenden Mitgliedschaften sind vorgesehen:

- a. Ordentliche Mitgliedschaft
 - für alle Personen, die die Voraussetzung zur Erlangung eines Jagdscheines erbracht haben,
 - für Personen, die Interesse an Jagd und Jagdwesen haben und bereit sind, sich für die Zwecke des Kreisvereines einzusetzen,
 - für Personen, die sich in der Ausbildung für die Jägerprüfung befinden.
 - b. Ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft für Jugendliche, die das 12. Lebensjahr überschritten haben.
 - c. Fördermitgliedschaft für Personen, die mit der Jagd verbunden sind und für Sie eintreten wollen oder für juristische Personen.
 - d. Doppelmitgliedschaft für Personen, die eine Erstmitgliedschaft bei einem anderen Mitgliedsverein des LJV Baden-Württemberg e. V. unterhalten auf die Dauer dieser Erstmitgliedschaft.
 - e. Familienmitgliedschaft für
 - Ehepaare/Lebenspartner nach dem LParG sofern ein Teil ordentliches Mitglied des Vereines ist,
 - Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sofern ein Elternteil ordentliches Mitglied des Vereines ist.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme kann ohne Angabe eines Grundes abgelehnt werden. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.
 3. Über die Aufnahme des Antrages entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe zunächst auf den Kreisjägermeister delegiert. In besonderen Fällen und insbesondere bei Ablehnung eines Antrages ist zuvor der Vorstand zu hören.
 4. Personen, die sich um den Verein und oder das Waidwerk besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Vereins, Kreisjägermeister nach ihrem Ausscheiden zu Ehrenkreisjägermeistern, ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
 5. Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, haben Jahresbeiträge oder Umlagen nach Maßgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung spätestens 2 Monate nach Beginn des neuen Geschäftsjahres zu leisten. Bei besonderen Härtefällen können Mitglieder von der Beitragspflicht durch Beschluss des Vorstandes ganz oder teilweise befreit werden.
 6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, tatkräftige Mithilfe zu leisten und Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes zu beachten.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch freiwilligen Austritt. Dieser kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Das Kündigungsschreiben muss schriftlich beim Vorstand bis spätestens 30.09. des laufenden Geschäftsjahres eingegangen sein.
 - b. durch Tod des Mitgliedes,
 - c. durch Ausschluss:
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - ca wenn es seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz Mahnung nicht nachkommt;
 - cb wenn Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung verstoßen hat;
 - cc wenn das Mitglied sich Handlungen zuschulden kommen lässt, die das Ansehen der Jägerschaft nicht nur unerheblich schädigen;
 - cd durch rechtskräftige Entscheidung auf Ausschluss durch den Disziplinarausschuss des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V. gemäß der Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes e. V.
 - ce wenn es die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des Jagd- und Waffenrechtes nicht besitzt oder ihm der Jagdschein rechtskräftig entzogen worden ist oder die Behörde die Erteilung eines neuen Jagdscheines rechtskräftig abgelehnt hat.
2. Der Ausschluss erfolgt in den Fällen ca bis cc und ce durch den Vorstand. Der Vorstand teilt dem Mitglied den beabsichtigten Ausschluss durch Einschreiben mit. Bevor der Ausschluss vollzogen wird, muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich gegen die erhobenen Anschuldigungen gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Über den Ausschluss und die Gründe ist ein ausführliches Protokoll aufzunehmen. Es ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer, bei Verhinderung durch deren jeweilige Vertreter, zu unterzeichnen und dem Betroffenen zu übersenden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb vier Wochen, von der Zustellung des Bescheides ab gerechnet, Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Die nächsttagende Hauptversammlung entscheidet endgültig. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes gegenüber dem Verein.
3. Im Fall des cd erfolgt der Ausschluss durch den Disziplinarausschuss des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e. V. direkt. Näheres regelt die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes e. V. in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist im Anhang abgedruckt.

§ 9 Hegeringe

1. In dem Kreisverein sind Hegeringe zu bilden, welchen insbesondere die örtlichen Wahrnehmung der Vereinsaufgaben und die Mitwirkung bei der Festsetzung von Abschussplänen obliegt.

Im Bereich der Kreisjägersvereinigung Mergentheim gibt es folgende 5 Hegeringe: Mergentheim, Igersheim, Weikersheim, Niederstetten und Creglingen, welche das jeweilige politische Gemeindegebiet umfassen.

Die Festlegung der Hegeringgebiete kann der Vorstand nach Anhörung der Betroffenen aus Gründen der Zweckmäßigkeit vornehmen. Eine Änderung kann nur jeweils bis zum 30. September des Jahres erfolgen, in dem die Hegeringleiter gewählt wurden.

2. Mitglieder eines Hegeringes sind alle Jagdausübungsberechtigten eines Revieres in diesem Hegering, alle Inhaber einer Jagderlaubnis und alle Jagdscheininhaber, die dort ihren Wohnsitz haben, sofern sie Vereinsmitglieder sind.
Mitglieder des Vereins, die nicht im Bereich ihrer Hegeringe wohnen, können selbst entscheiden, welchem Hegering sie angehören wollen. Sie sind dort stimmberechtigt. Dieser Entschluss muss dem Vorstand unverzüglich mitgeteilt werden.
3. Der Hegeringleiter und sein Stellvertreter sind von den Mitgliedern des jeweiligen Hegeringes alle vier Jahre zu wählen.
Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich per Akklamation sofern nicht mindestens ein Viertel der an der Hegeringversammlung anwesenden Mitgliedern eine geheime Wahl beantragt.
Der Hegeringleiter und sein Stellvertreter müssen jagdpachtfähig sein.
Die Wahl erfolgt vor den jeweiligen Neuwahlen des Vereins im ersten Quartal des laufenden Jahres. Der Hegeringleiter und sein Stellvertreter werden durch ihre Wahl Mitglieder des Vorstandes.
4. Die Hegeringleiter und ihre Stellvertreter sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben an die Weisungen und Beschlüsse des Vorstandes der Jägersvereinigung gebunden.
5. Die Hegeringe können zugleich Hegegemeinschaften im Sinne des Bundes- oder Landesjagdgesetzes mit den daraus sich ergebenden Rechten und Pflichten sein.

§ 10 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist gleich dem Kalenderjahr.
2. Buchführung und Kasse sind jährlich vor der Hauptversammlung zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Hauptversammlung bekanntzugeben.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Hauptversammlung, die mit dieser Tagesordnung einzuberufen ist, beschlossen werden. In der Auflösungsversammlung müssen mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn er mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst wird.
2. Sind in der ersten zur Auflösung einberufenen Hauptversammlung nicht drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von drei Monaten eine weitere außerordentliche Hauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Hauptversammlung ist zur Beschlussfassung fähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Auch in dieser Hauptversammlung kann ein wirksamer Auflösungsbeschluss nur mit drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
3. Im Falle einer Auflösung obliegt dem Vorstand die Liquidation des Vereinsvermögens. Auf die Liquidation sind die Vorschriften der §§ 48 und 49 BGB entsprechend anzuwenden.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Datenschutz

1. Mit der Aufnahme eines Mitglieds und während der Mitgliedschaft nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zu den Mitgliedern erfolgt von dem Verein nur insoweit, als sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass das Mitglied ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Die Informationen werden in einem EDV-System gespeichert.
2. Als Mitglied des Landesjagdverbands Baden-Württemberg ist der Verein berechtigt und verpflichtet, zur Förderung des Vereinszwecks des Landesjagdverbands nützliche Daten an den Landesjagdverband zu melden.
3. Der Verein veröffentlicht Meldungen oder berichtet über besondere Ereignisse des Vereins im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes, auf Internetseiten des Vereins oder des Landesjagdverbandes, in einer Vereinszeitschrift, in der Tagespresse oder in sonstigen Medien. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand in Textform Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Der Verein benachrichtigt unverzüglich den Landesjagdverband Baden-Württemberg über den Einwand, sofern und soweit eine Veröffentlichung auch über Medien des Landesjagdverbands erfolgt.

4. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.

Einem Mitglied des Vereins steht ein Anspruch auf Offenbarung der Namen und Anschriften der Mitglieder des Vereins nur dann zu, wenn es ein berechtigtes Interesse darlegen kann, dem kein überwiegendes Interesse des Vereins oder berechnigte Belange der Vereinsmitglieder entgegenstehen.

5. Beim Austritt werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerrechtlichen Bestimmungen ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts aufbewahrt.

§13 Disziplinarordnung

Die Disziplinarordnung des DJV in der jeweils gültigen Fassung findet auf die Mitglieder der Jägervereinigung Anwendung. Sie ist in ihrer aktuellen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

§14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle vorangegangenen Satzungen ihre Gültigkeit.

Die Änderung des § 5 Nr. 2 zur Satzung vom 26. März 2011 wurde in der Hauptversammlung am 30. April 2022 einstimmig angenommen.

Vermerke

Anhang

DISZIPLINARORDNUNG

Der Deutsche Jagdschutzverband e.V. hat aufgrund Art. 2 Abs. 4 seiner Satzung folgende Disziplinarordnung beschlossen:

I. Abschnitt

Grundsätze

§ 1

Pflicht eines jeden Jägers ist es insbesondere,

- a) die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze zum Schutz des Wildes, über die Ausübung der Jagd und zur Erhaltung des Waidwerks zu beachten,
- b) darüber hinaus - namentlich auch in seinem Verhalten anderen Jägern gegenüber alles zu unterlassen, was geeignet ist, das Ansehen der Jägerschaft gröblich zu verletzen.

§ 2

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 1 können als Pflichtwidrigkeit im Disziplinarverfahren mit

1. Verwarnung;
2. Geldbuße bis zu 3.000,-- Euro;
3. Aberkennung von Ämtern und Funktionen in der Jägerschaft bzw. Ruhen der Wählbarkeit;
4. zeitlichem Ruhen der Mitgliedschaftsrechte;
5. Ausschluss

geahndet werden. Im Fall zu Ziffer 3. bis 5. kann zugleich die Veröffentlichung des erkennenden Teils des Spruches in der Verbandspresse angeordnet werden.

- (2) Geben die Ermittlungen Anlass zur Einleitung verwaltungs- oder strafrechtlicher Verfahren, ist dies unverzüglich dem Landesjagdverband mitzuteilen.
- (3) Entstehende Verfahrenskosten können ganz oder teilweise dem Betroffenen auferlegt werden.
- (4) Im Falle des Abs. (1) Ziffern 4 und 5 darf der Betroffene in keinem anderen Landesjagdverband bzw. dessen Untergliederungen als Mitglied aufgenommen werden.

§ 3

Die Verfolgung einer Pflichtwidrigkeit verjährt in 5 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Pflichtwidrigkeit begangen worden ist.

§ 4

- (1) Die den Landesjagdverbänden und ihren Untergliederungen über diese Disziplinarordnung hinausgehende satzungsmäßig zustehende Ordnungsgewalt bleibt unberührt. Eine vereinsrechtliche Doppelahndung ist unstatthaft.
- (2) Unberührt von dieser Disziplinarordnung bleibt ferner das Recht der Landesjagdverbände, aufgrund gesetzlicher Vorschriften Anträge an Gerichte oder Behörden zu stellen oder Anregungen zu geben.

II. Abschnitt

Disziplinausschuss

§ 5

Zur Verfolgung und Ahndung von Pflichtwidrigkeiten werden in jedem Landesjagdverband Disziplinausschüsse in der notwendigen Anzahl gebildet.

§ 6

- (1) Ein Disziplinausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende muss zum Richteramt befähigt sein.
- (2) Die Ausschussmitglieder und eine ausreichende Zahl von Stellvertretern werden vom Landesjagdverband für die Dauer der Amtsperiode des Landesjagdverband-Vorstandes berufen. Erneute Berufung ist zulässig.
- (3) Die Ausschussmitglieder dürfen nicht dem Vorstand des Landesjagdverbandes und nicht dem Vorstand der örtlichen Untergliederung angehören, in welcher der vom Verfahren Betroffene Mitglied ist.
- (4) Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten lediglich Auslagen- und Aufwendungsersatz nach den Bestimmungen ihres Landesjagdverbandes.

III. Abschnitt

Verfahren

§ 7

- (1) Der Disziplinausschuss oder ein von ihm beauftragtes Mitglied führen die Ermittlungen auf Antrag selbst durch. Antragsberechtigt ist ein Landesjagdverband sowie jede natürliche und/oder juristische Person, die mittelbar oder unmittelbar Mitglied eines Landesjagdverbandes oder seiner Untergliederungen ist.
- (2) Auf Verfahrensbeschleunigung ist Wert zu legen. Ein Verfahren vor den ordentlichen oder Verwaltungsgerichten sowie den Verwaltungsbehörden bedingt keine Aussetzung des Disziplinarverfahrens.
- (3) Vor Abschluss der Ermittlungen ist dem Betroffenen schriftlich oder mündlich Gelegenheit zur Äußerung mit einer Frist von zwei Wochen zu geben.

§ 8

- (1) Der Disziplinausschuss entscheidet aufgrund des Ermittlungsergebnisses. Eine mündliche Verhandlung soll stattfinden.
- (2) Findet eine mündliche Verhandlung statt, so unterliegt diese den Grundsätzen rechtsstaatlicher Verfahrensregeln.
- (3) Der Betroffene kann sich auf seine Kosten von einem Rechtsanwalt vertreten lassen.
- (4) Der Spruch des Disziplinausschusses ergeht im Namen des Landesjagdverbandes und hat eine Kostenentscheidung zu enthalten. Er ist schriftlich, kurz und unter Angabe der wesentlichen Gründe niederzulegen, von allen Disziplinausschussmitgliedern zu unterzeichnen und dem Betroffenen, dem Landesjagdverband und dem Antragsteller mitzuteilen.
- (5) Abstimmungen erfolgen geheim durch Mehrheitsbeschluss.

§ 9

Die Verfahrenskosten sind bare Auslagen für Zeugen, Sachverständige, Schreibearbeiten und Porti sowie Kosten für vom Betroffenen beantragte besondere Beweiserhebungen.

IV. Abschnitt

Berufungsinstanz

§ 10

- (1) Der Antragsteller und der Betroffene können gegen einen Spruch des Disziplinarausschusses, mit welchem eine Geldbuße von mehr als 200,-- Euro eine Maßnahme gemäß § 2 Abs.(1) Ziffern 3. bis 5. verhängt wird, binnen 2 Wochen seit Zustellung Berufung beim Präsidium bzw. Vorstand des Landesjagdverbandes schriftlich einlegen. Die Berufung ist binnen weiterer 2 Wochen nach Einlegung zu begründen.
- (2) Auf das Verfahren vor dem Präsidium bzw. Vorstand des Landesjagdverbandes finden die Vorschriften des Abschnittes III. entsprechende Anwendung. An der Verhandlung und Entscheidung müssen mindestens drei Präsidiums- bzw. Vorstandsmitglieder und der Justitiar oder eine zum Richteramt befähigte andere Person mitwirken. Das Präsidium bzw. der Vorstand sind befugt, die Aufgaben der Berufungsinstanz auf einen gemäß § 6 Absätze 1 und 2 besetzten und berufenen Berufungsausschuss zu übertragen.

V. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 11

- (1) Der Landesjagdverband hat für die Vollziehung des Spruchs zu sorgen.
- (2) Geldbußen sind dem Landesjagdverband oder einer anderen gemeinnützigen Einrichtung zuzuführen und notfalls unter Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte beizutreiben.
- (3) Der Inhalt des auf zeitweiliges Ruhen der Mitgliedschaftsrechte oder auf Ausschluss lautenden rechtsfähigen Spruches soll von der zuständigen Ortsorganisation und vom Landesjagdverband auf der nächsten Hauptversammlung oder auf andere Weise an die nachgeordneten Gliederungen bekanntgegeben werden.
- (4) Entscheidungen zu § 2 Abs. (1) Ziffern 3. bis 5. sind von den Landesjagdverbänden unverzüglich an den DJV und die anderen Landesjagdverbände mitzuteilen.
- (5) Für Betroffene, die aufgrund eines drohenden oder schwebenden Disziplinarverfahrens aus der Organisation des Landesjagdverbandes ausgetreten sind, werden das Disziplinarverfahren und die Mitteilung zu Abs. (4) trotzdem durchgeführt.